



SRO/SLV  
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES  
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

---

**Rundschreiben Nr. 7/  
2002  
der Kommission  
SRO/SLV**

An die angeschlossenen  
Finanzintermediäre der SRO/SLV  
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 10. Juli 2002 – MH/BT/nh

## **NACHIDENTIFIKATION**

Sehr geehrte Damen und Herren

Betreffend die Nachidentifikation gilt Folgendes:

Kundenbeziehungen, welche nach dem 1. April 2000 aufgenommen wurden, sind formell gemäss den Vorschriften des GwG und den gestützt darauf erlassenen Reglementen und Weisungen zu identifizieren.

Bei Kundenbeziehungen, welche vor dem 1. April 2000 aufgenommen wurden, muss zumindest eine materielle Identifikation erfolgt sein, d.h. der Kunde muss dem Finanzintermediär bekannt sein. Im üblichen Geschäftsablauf erfolgt diese materielle Identifikation beispielsweise – sofern der Kunde dem Finanzintermediär nicht bereits persönlich bekannt ist – mittels Vorlegen eines amtlichen Ausweises, Adress- und Wohnsitznachfragen bei der Einwohnerkontrolle, Steuerauskünften, Auskünften bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), Nachfragen bei Vermietern und Arbeitgebern, Fahrzeugausweise, Kreditfähigkeitsprüfungen nach KKG, Versicherungsnachweisen, Flottenbestätigungen etc. Die formelle Identifikation ist indessen beim Abschluss weiterer Geschäfte und bei Folgegeschäften nachzuholen.

Das Voranstehende gilt sinngemäss für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Für Fragen oder weitergehende Auskünfte stehen Ihnen die Fachstelle SRO/SLV und die Kommission SRO/SLV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Mühlethaler  
Präsident SRO/SLV

Dr. Brigitte Tanner  
Leiterin Fachstelle SRO/SLV

z.K.: an alle Mitglieder der Fachstelle SRO/SLV  
an alle Mitglieder Kommission SRO/SLV